

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
für die Beauftragung zur Forderungsbeitreibung**

**der  
D&A Debt & Asset Management GmbH  
Grasweg 35  
24118 Kiel  
im Projekt „Yoom“**

**§ 1 Auftrag**

(1) Der Auftraggeber (=Vormieter) beauftragt D&A, nach Maßgabe dieser Bedingungen übergebene Forderungen gegen seinen Nachmieter einzuziehen und erteilt dazu den Auftrag zur Rechnungsstellung und die Einziehungsermächtigung.

(2) Der Auftraggeber sichert zu, dass seine den Forderungen zugrunde liegenden Leistungen fehlerfrei erbracht wurden, insbesondere die Wohnung und die verkauften Möbel wie vereinbart übergeben wurden.

**§ 2 Prozess**

(1) Der Einziehungsprozess durch D&A erfolgt prinzipiell in bis zu 6 Phasen:

1. In Phase 1 „Rechnungsstellung und Bankeinzug“ übernimmt D&A die erforderlichen Daten von der Yoom GmbH, stellt eine Rechnung im Namen des Vormieters an den Nachmieter und zieht den „Abgeltungsbetrag“, wie über Yoom festgelegt, vom Nachmieter ein.

2. In Phase 2 „kaufmännisches Mahnwesen“ versendet D&A eine einfache Mahnung im Namen des Auftraggebers.

3. Daran schließt sich das außergerichtliche Inkassoverfahren als Phase 3 an.

4.a) Für das gerichtliche Mahnverfahren als Phase 4 übergibt D&A die Fälle an ihre Rechtsanwälte, die D&A in eigener Verantwortung auswählt und kontrolliert.

4.b) Das streitige Verfahren wird nur nach Aufklärung über das Prozessrisiko und ausdrücklicher Beauftragung durchgeführt.

5. Nach Titulierung erfolgt als Phase 5 die Zwangsvollstreckung, falls erforderlich und wirtschaftlich vernünftig.

6. In Phase 6 werden titulierte Fälle ohne oder mit erfolglosem Versuch der Zwangsvollstreckung in die Langzeitüberwachung genommen. In regelmäßigen Abständen erfolgen Vollstreckungsmaßnahmen.

(4) Der Auftraggeber informiert D&A unverzüglich, falls der Schuldner prozesswidrig an ihn direkt gezahlt haben sollte. Andernfalls können höhere Auslagen durch unrichtige Forderungen entstehen.

(5) Die Adressermittlung bei verzogenen Schuldnern obliegt D&A. Sie hat den wirtschaftlichsten Weg dafür zu wählen.

(6) Der Auftraggeber wird D&A alle für die Beitreibung aus Sicht der D&A erforderlichen Informationen unverzüglich nach Anforderung (je nach Dringlichkeit binnen 1-8 Werktagen) liefern.

**§ 3 Vergütung**

(1) Alle Kosten für Phase 1 und 2 trägt die Yoom. Für Phasen 2 bis 5 erhält D&A vom Auftraggeber eine Vergütung in Höhe der Gebühren des

Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), die sie als Verzugschaden des Auftraggebers gegenüber den Schuldnern geltend macht, und die beigetriebenen Zinsen. Diese Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber werden bis zur Bezahlung durch den Schuldner beziehungsweise Ende der Phase 5 gestundet. Folglich kostet der Prozess den Auftraggeber im Vollerfolgsfall nichts.

(2) Anfallende Auslagen trägt der Schuldner ebenfalls. Bis zu seiner Zahlung werden sie D&A vom Auftraggeber erstattet. Dies sind insbesondere Gerichtskosten, Gebühren der eingesetzten Rechtsanwälte (gem. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz), Adressermittlungskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Bonitätsauskünfte.

(3) Sollte der Nachmieter ins Ausland verziehen, ist eine Vergütung für die Beitreibung gesondert zu vereinbaren.

(4) Für die Tätigkeit in Phase 6 Langzeitüberwachung erhält D&A 40 % Erfolgsprovision. Damit sind alle Auslagen und Gebühren abgegolten.

(5) Eingehende Zahlungen werden **verrechnet** in der gesetzlichen **Reihenfolge gem. § 367 BGB**: Auslagen, Gebühren der D&A und der Anwälte, Gebühren der Yoom GmbH, Zinsen, Hauptforderung des Auftraggebers.

(6) Alle vorgenannten Gebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, wenn der Auftraggeber vorsteuerabzugsberechtigt ist. Andernfalls ist sie vom Schuldner zu tragen.

**§ 4 Abrechnung, Reporting und Leistungsvergleich**

(1) D&A wird die von den Schuldnern gezahlten Beträge bis zur Abrechnung als Fremdgelder getrennt von eigenen Geldern verwahren.

(2) Abrechnung und Auszahlung aller eingegangenen Fremdgelder (bis auf einen Sockelbetrag, der zur Deckung der im nächsten Monat zu erwartenden Auslagen ausreicht) erfolgt monatlich zum 10. für den vorangegangenen Kalendermonat.

(3) D&A kann ihre Ansprüche **und die der Yoom GmbH gegen den Auftraggeber** bei Abrechnung direkt mit den Zahlungseingängen der Schuldner verrechnen und an sich und die Yoom auszahlen.

**§ 5 Haftung**

(1) Die Parteien haften einander für unmittelbare Schäden nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Partei hat Eigenschaften ihrer Leistung schriftlich zugesichert. Hinsichtlich zugesicherter Eigenschaften wird nur für solche Schäden haftet, die von der Zusicherung umfasst sind.

(2) Im Übrigen ist die Haftung der Parteien ausgeschlossen, insbesondere für entgangenen Gewinn, Verlust von Informationen oder Daten. Die Haftung der Parteien bei Personenschäden sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

(3) In jedem Fall ist die Haftung der Parteien untereinander beschränkt auf einen Betrag, der der Höhe der betroffenen übergebenen Forderung entspricht, in anderen Fällen auf Euro 500,00 pro Schadenfall.

**§ 6 Datenschutz**

(1) Die bei der Datenverarbeitung eingesetzten

Mitarbeiter des Auftragnehmers sind auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG und das Fernmeldegeheimnis nach § 88 TKG verpflichtet.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Verarbeitung der ihm übergebenen Daten ausschließlich im vertraglich festgelegten Rahmen durchzuführen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ihm im Rahmen dieses Auftrages bekannt gewordene Daten und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten und auch nicht für eigene Zwecke zu verwenden.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm übergebenen Daten in seinen eigenen Geschäftsräumen und unter Einschaltung von weiteren Unterauftragnehmern unter Beachtung aller

vorgenannten Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten.

**(6) Der Auftragnehmer und sein Rechtsanwalt dürfen Daten und Informationen aus diesem Mandatsverhältnis untereinander und mit der Yoom GmbH unbeschränkt austauschen.**

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Regelung.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Vertragsinhalt dadurch nicht berührt. Die nichtigen bzw. unwirksamen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit Ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.